

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/6596



Bundesverband  
privater Anbieter  
sozialer Dienste e.V.

bpa - Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein  
Hopfenstraße 31 • 24103 Kiel

Landesgeschäftsstelle  
Schleswig-Holstein

Hopfenstraße 31  
24103 Kiel

Telefon: +49 (431) 66947060  
Telefax: +49 (431) 66947089  
[schleswig-holstein@bpa.de](mailto:schleswig-holstein@bpa.de)  
[www.bpa.de](http://www.bpa.de)

Kiel, d.20.05.2026

Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herr Jan Kürschner  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Per E-Mail

**Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (Integrations- und Teilhabege-  
setz für Schleswig-Holstein – IntTeilhG)**

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – **Drucksache  
20/4194**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

Der **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) Schleswig-Holstein** begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs, Integration und Teilhabe als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe verbindlich zu strukturieren und weiterzuentwickeln. Die Betonung der Arbeitsmarktintegration sowie der frühzeitige Zugang zu Sprachbildung und Qualifizierung stellen grundsätzlich sinnvolle Ansatzpunkte dar. Gleichwohl bleibt der Entwurf in seiner Steuerungstiefe und seiner Umsetzungsfähigkeit aus der Sicht der privaten Leistungserbringer hinter den tatsächlichen Herausforderungen zurück.

Der Vergleich des bisherigen Integrations- und Teilhabegesetzes Schleswig-Holstein mit dem aktuellen Gesetzentwurf zeigt, dass viele Bereiche deutlich erweitert wurden. Gleichzeitig bleiben zentrale Grundannahmen, Steuerungsmechanismen und vor allem die Finanzierungsstruktur weitgehend unverändert. Diese Kombination aus ausgeweiteten Zielen und weiterhin unverbindlicher Finanzierung wirft wichtige Fragen zur praktischen Umsetzbarkeit auf.

Aus Sicht des **bpa** ist festzuhalten, dass Zuwanderung unter den gegebenen demografischen Rahmenbedingungen keine optionale Ergänzung, sondern eine zwingende Voraussetzung zur Aufrechterhaltung zentraler Versorgungsstrukturen darstellt. Insbesondere in der Pflege, aber auch in der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe bestehen bereits heute erhebliche Arbeits- und Fachkräfteengpässe. Ohne eine gesteuerte und zugleich pragmatisch organisierte Zuwanderung mit entsprechenden Sprach- und Berufsbildungsangeboten wird die langfristige Sicherung der bestehenden Leistungsangebote aus Sicht vieler unserer Mitglieder aus Pflege, EGH und Jugendhilfe nicht möglich sein.

Bereits **§ 1 Abs. 1 und 2** des neuen Gesetzentwurfs verdeutlichen den erweiterten Anspruch. Integration soll weiterhin als „gesamtgesellschaftlicher Prozess“ verstanden werden. Zugleich betont der Entwurf im weiteren Verlauf stärker ein „abgestimmtes System“ auf Landes-, regionaler und lokaler Ebene. Inhaltlich entspricht dies weitgehend der bisherigen Fassung, allerdings wird die Rolle staatlicher Koordinierung und Steuerung deutlich ausgebaut. Das Land formuliert damit nicht mehr nur allgemeine integrationspolitische Ziele, sondern stellt zunehmend konkrete Erwartungen an öffentliche Strukturen und gesellschaftliche Akteure und damit auch an die Verbände und Leistungserbringer im Sozial- und Gesundheitswesen in Schleswig-Holstein.

Besonders deutlich zeigt sich die programmatische Erweiterung in **§ 3** des Entwurfs. Während die bisherige Regelung vor allem allgemein auf Integration und Teilhabe abzielte, enthält die Neufassung umfassende gesellschaftspolitische Zielsetzungen. So thematisiert **§ 3 Absatz 1** ausdrücklich „Belastungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt“, denen entgegengewirkt werden muss. Gleichzeitig setzt der Gesetzestext die „Integrationsbereitschaft“ von Menschen mit Migrationshintergrund voraus. Nach Auffassung des **bpa** im Pflege-, Eingliederungshilfe- und Jugendhilfebereich kann die erwartete Integrationsbereitschaft nur dann gelingen, wenn neben der eingeforderten Entschlossenheit der Menschen mit Flucht- und Migrationserfahrung auch die Landesregierung die notwendige Entschlossenheit zeigt, die hochgesteckten Zielsetzungen des Gesetzes tatsächlich mit den erforderlichen strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen zu hinterlegen.

Die Zielformulierungen verdienen insofern eine sorgfältige und kritische Prüfung. Absatz 3 stellt klar, dass die „Verwirklichung des Ziels nach Absatz 2“ bereits selbst an eine Vielzahl struktureller Voraussetzungen geknüpft ist. Hierzu zählen insbesondere der Zugang zu Sprache, Bildung, Arbeit, Gesundheitsversorgung und gesellschaftlicher Teilhabe sowie eine migrationssensible Öffnung der Gesellschaft. Damit macht die Landesregierung selbst deutlich, dass die in Absatz 2 formulierten Integrationsziele wesentlich von vorgelagerten strukturellen Voraussetzungen abhängig sind. Gerade hierin liegt aus Sicht des **bpa** ein Spannungsverhältnis: Viele dieser Voraussetzungen stellen bereits für sich genommen erhebliche gesellschaftliche, strukturelle und organisatorische Herausforderungen dar. Gleichwohl sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der Pflege, Eingliederungshilfe und Jugendhilfe die integrationspolitischen Zielsetzungen praktisch mittragen und umsetzen, obwohl die hierfür erforderlichen strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen vielerorts bereits heute weder verlässlich vorhanden noch dauerhaft abgesichert sind.

**§ 6** „Ausbildung und Beschäftigung“ zeigt eine deutliche Weiterentwicklung der Arbeitsmarktintegration. Der Entwurf sieht vor, dass das Land bereits bei der Erstaufnahme arbeitsmarktbezogene Maßnahmen einleitet, Anerkennungsverfahren beschleunigt und Nachqualifizierungen fördert. Zusätzlich sollen Arbeitgeber und Arbeitnehmer migrations-sensibel geschult werden. **Diese Maßnahmen begrüßen wir ausdrücklich.** Dieses bedeutet jedoch auch, dass Fortbildungs- und Weiterbildungsangebote grundsätzlich verfügbar sein müssen und im Rahmen der Entgeltverhandlungen der jeweiligen Rechtskreise

auch refinanziert werden. Hier sehen wir als **bpa** in der EGH und in der Jugendhilfe bereits jetzt große Hürden, da wir hier ohnehin schon eine schwierige Verhandlungspraxis erleben. Zudem zeigen Erfahrungen, dass insbesondere Projektfinanzierungen keine nachhaltige oder effiziente Grundlage für eine gelingende Teilhabe- und Integrationspraxis schaffen können. Sowohl Menschen mit Fluchterfahrungen, die langfristig Zugang zu den Arbeitsmärkten in Pflege, Eingliederungshilfe und Jugendhilfe erhalten sollen, als auch die Leistungserbringer benötigen hier dringend Planungssicherheit.

Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang **§ 17** des Entwurfs. Dort wird nahezu unverändert festgelegt, dass das Gesetz keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründet und insbesondere keine Ansprüche auf finanzielle Förderung gewährt. Sämtliche Förderungen erfolgen ausschließlich „nach Maßgabe des Landeshaushalts“ und subsidiär zu Mitteln des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Zuwendungsgeber.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf gesellschaftliche Teilhabe umfassender versteht als die bisherige Gesetzesfassung und die Landesregierung damit wichtige Impulse für eine gelingende Teilhabe und Integration von Menschen mit Fluchterfahrung in Schleswig-Holstein setzen möchte. Aber ohne eine klare Finanzierungsstrategie und ohne rechtlich verbindliche strukturelle Absicherungen bleibt das Gesetz leider hinter seinem eigenen Anspruch zurück.

Mit freundlichen Grüßen

**bpa** Landesgeschäftsstelle Kiel